

Münster, 8. Dezember 1941

O 5205 - 4

~~Geheim~~

Geheim

Einschreiben



Hierbei übersende ich einen Abdruck des Erl. des HRRF.
vom 4.11.1941, O 5205 - 740 VI 8

Die Abschiebung der Juden beginnt in den Regierungsbezirken Minden und Münster und in Lande Lippe am Sonnabend, 13.12.1941. Schon vom 10.12.1941 ab werden die Juden in Sammellagern in Bielefeld und Münster zusammengezogen.

Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens der Juden geschieht durch mich. Eine Ausnahme wird nur bezüglich des Hausinventars (Ziff. 4 c) gemacht, dessen Verwertung ich den Finanzämtern übertrage. Eine Abschiebungsliste der Juden und 1 Stück der von ihnen aufgestellten Vermögensverzeichnisse folgt alsbald. Die Wohnungsschlüssel erhalten die FA, von der Gestapo unmittelbar zugesandt. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist jeder Schlüssel mit dem Namen des Juden zu versehen. Sollte die Gestapo auch die Vermögenserklärungen an das FA abgeben, so ist ein Stück davon als Unterlage für die Verwertung des Mobiliars zurückzubehalten, das andere Stück und etwa abgegebene Schmucksachen, Urkunden und Barmittel sind mir zu senden.

Da ein Bestandsvergleich von der Gestapo an Ort und Stelle nicht vorgenommen wird, hat das FA, umgehend durch zwei Beamte in den Wohnungen der Juden festzustellen, ob die in den Vermögensverzeichnissen aufgeführten Sachen vorhanden sind. Über fehlende Stücke wie auch über die Auffindung von nicht aufgeführten Sachen ist ein kurzer Vermerk aufzunehmen und von beiden Beamten zu unterschreiben. Erfahrungsgemäß haben die Juden wiederholt kurz vor dem Abtransport Sachen verrecknet, obwohl das Vermögen mit rückwirkender Kraft ab 15.10.41 eingezogen worden ist. Sollten die von der Gestapo angelegten Siegel abgenommen oder beschädigt sein, so ist dies ebenfalls zu vermerken. Bis zur Fortschaffung des Mobiliars ist die Wohnung stets beim Verlassen wieder zu versiegeln.

Es ist mit allen Mitteln anzustreben, dass die Wohnungen möglichst bald freigemacht und den Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Das FA stellt zunächst fest, welche Gegenstände für die Reichsfinanzverwaltung brauchbar sind (Ziff. 4 b). Es kommen nur wirklich gut erhaltene Sachen in Frage. Diese sind möglichst bald aus der Wohnung zu schaffen und im FA, oder einen anderen geeigneten Raum unterzubringen. Es sind hierbei auch die Bedürfnisse der Abt. Zoll zu berücksichtigen. Die Verteilung der Sachen in einzelnen behalte ich mir vor.

Schreibzische und sonstige Behälter sind auf wichtige Schriftstücke durchzusehen, damit nicht für die Abwicklung der Vermögensverwaltung wichtige Beweismittel wie Verträge, Hypothekenbriefe, Quittungen und andere wichtige Urkunden verloren gehen.

Herrn

- 2 -

Vorsteher des Finanzamts
- oder Vertreter im Amt -

Zweckmäßig werden alle Schriftstücke zunächst gebündelt, gekennzeichnet und in einem Raume des FA's aufbewahrt, bis die Abwicklung erledigt ist.

Kunstgegenstände wie bessere Ölgemälde, Kupferstiche und sonstige wertvolle Bilder, Plafonds, aus Bronze oder Marmor, kunstvolles Porzellan, weiter Gegenstände aus Edelmetall und Briefmarkensammlungen sind nach Besprechung aus der Wohnung herauszunehmen, in einem Raume des FA's sicherzustellen und mir zu melden. Ebenso jüdisches Schrifttum (Ziff. 4 d).

Bücher werden zweckmäßig ebenfalls in einem besonderen Raum untergebracht, damit vor ihrer Verwertung ein Sachverständiger der Polizei oder der Stadtbücherei sie durchsieht und die Bücher, die verboten oder deren Verbreitung unerwünscht ist, aussondert. Diese werden einer später zu benennenden Stelle zugesandt werden.

Gleichzeitig mit der Bestandaufnahme oder bald nachher hat ein Gerichtsvollzieher oder ein anderer zuverlässiger Schätzer - bewährt haben sich die Beamten der städtischen Pfandleihämter - den Wert der einzelnen Gegenstände abzuschätzen. Wegen der Haftung des Reichs darf nichts verankehrt werden, auch nicht an andere Behörden oder die Partei; andererseits sind die Preisstopbestimmungen zu beachten. Ich weise auf das den FA übersandte Rundschreiben des Regierungspräsidenten in Münster Nr. 121/41 hin. Es wird genügen, wenn die Taxpreise in das Vermögensverzeichnis eingetragen werden. Bei der Abschätzung soll ein Beamter des FA's zugegen sein.

Zwecke schneller Räumung der Wohnung ist für möglichst baldige Verwertung des Mobiliars zu sorgen. Nach der von hier mit einzelnen Städten geführten Verhandlungen hat sich als der beste Weg der Verwertung die Übernahme des gesamten Mobiliars zum Taxpreise durch die Wirtschafts- und Wohlfahrtsämter der Städte erwiesen. Ich bitte deshalb, sofort dieserhalb mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu treten. Wenn diesen gegenüber darauf hingewiesen wird, dass bei der heutigen Mangel-lage der Verkauf der Sache keine Schwierigkeiten macht und dass das Angebot an die Gemeinde nur gemacht werde, um zu gewährleisten, dass die Sachen, insbesondere Textilien und Wohnungseinrichtungen in die richtigen Hände, wie der Bombengeschädigten, der jung Verheirateten, der Kriegshinterbliebenen usw. kommen, während bei einer Versteigerung in der Regel Wiederverkäufer den größten Teil der Sachen an sich bringen werden; werden die meisten Gemeinden gern das Angebot annehmen. Ich weise darauf hin, dass Überdies die Guleitung des Gaus Westfalen-Nord eine entsprechende Empfehlung an die Landräte und grösseren Städte gerichtet hat. Die Annahme des Angebots hat für das FA. den Vorteil, dass es weder für den Abtransport der Möbel noch für die Beschaffung von Abstellräumen zu sorgen hat.

Kommt eine Einigung mit der Gemeinde nicht zustande, so müssen die Sachen versteigert werden, oder sie müssen, wenn eine Versteigerung sich nicht lohnt, dem Altwarenhandel zum Taxpreise zur Verfügung gestellt werden. Um einen zweimaligen Transport und die sich bei einer gemeinsamen Lagerung in größeren Räumen ergebenden Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, durch Verhandlungen mit den Gerichtsvollziehern und dem Altwarenhandel zu erreichen, dass die Wohnungen sofort geräumt und die Sachen in ihr Versteigerungsort gebracht werden. In den Wohnungen der Juden sollen

oder auf ihre Lager

zur Vermeidung von Zwischenfällen Versteigerungen nicht vorgenommen werden. Es ist darauf zu sehen, dass bei allen Versteigerungsbedingungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass der Ansteigerer zusätzlich die Versteigerungsgebühren zu tragen hat.

Sind geeignete Vollziehungsbeamte der Reichsfinanzverwaltung vorhanden, so können auch diese die Versteigerung durchführen.

In Ausnahmefällen kann auch Überlassung einzelner Gegenstände unmittelbar an Einzelpersonen zum Schätzwert erfolgen (§ 47 RHO).

Bei der Verwertung, insbesondere in entfernt liegenden ländlichen Gemeinden, ist darauf zu achten, dass die Kosten der Verwertung den Erlös nicht übersteigen dürfen.

Allgemein ist zu beachten, dass in Hinblick auf die Haftung des Reiches für die Schulden des Juden in Höhe der eingezogenen Werte und zur Vermeidung von Regressansprüchen von Gläubigern des Juden die Verwertung der einzelnen Judenvermögen getrennt vorgenommen werden muss. Für jeden Juden ist ein besonderes Konto errichtet worden, von dem Ausgaben nur gemacht werden dürfen, soweit ein Gegenwert vorhanden ist. Für die Befriedigung von Gläubigern und zur Deckung der Unkosten der Verwertung steht also nicht etwa die Gesamtmasse des eingezogenen Judenvermögens zur Verfügung. Es muss deshalb auch der Erlös aus der Verwertung des Mobiliars für jeden Juden gesondert festgehalten und mir mitgeteilt werden.

Soweit der Jude in nicht zu Gunsten des Reiches eingezogenen Häusern gewohnt hat, bitte ich das Mietverhältnis in meinem Auftrage sofort zu kündigen, falls es der Jude nicht schon selbst getan hat. Abschrift des Kündigungsschreibens bitte ich mir zuzuschicken. Weiter bitte ich mir eine Aufstellung über alle Häuser einzureichen, welche die abgeschobenen Juden in Ihrem Besitz zu Eigentum hatten. Auch bitte ich um Prüfung und Bericht, welche Wohnungen von Juden für Beamte, die Trennungsentscheidungen beziehen oder in einer Notwohnung untergebracht sind, in Frage kommen.

Soweit Häuser in Reichsbesitz übergegangen sind und solange sich das Judenmobiliar noch in Mietwohnungen befindet, bitte ich die Polizeiverwaltung hiervon zu verständigen und sie um eine vorzugsweise Beobachtung oder Überwachung dieser Häuser zu bitten.

Sobald eine Wohnung in einem Miet Hause frei ist, bitte ich mir dies mitzuteilen und auch der Gemeindeverwaltung (dem Wohnungsamt) Nachricht zu geben, damit die Wohnung möglichst schon vor Ablauf der Kündigungsfrist wieder belegt werden kann. Sollte der Hausbesitzer Forderungen wegen Instandsetzung der Wohnung stellen, so ist zu prüfen, ob der Jude zur Instandsetzung verpflichtet gewesen wäre, ob insbesondere eine aussergewöhnliche Abnutzung der Räume vorliegt. Überdies können Kosten für Instandsetzungsarbeiten nur übernommen werden, wenn bei der Verwertung des Mobiliars und des sonstigen Vermögens ein entsprechender Erlös erzielt worden ist. Bei der grossen Wohnungen wird es sich meistens durch Verhandlungen mit der Stadt und dem Hausbesitzer erreichen lassen, dass der neue Mieter die Kosten der Instandsetzung übernimmt. Dies ist um so mehr anzustreben, als sonst bei dem grossen Mangel an Arbeitskräften ein längeres Leerstehen der Wohnung zu befürchten ist. Vielfach

haben sich auch schon die Städte bereit erklärt, die Wohnungen instand zu setzen, um ihre Obdachlosen möglichst bald unterzubringen. Im Übrigen bitte ich, alle Gläubiger der Juden an mich zu weisen. Nur die kleinen Rechnungen für Gas, Elektrizität und Wasser sowie die laufende Miete kann das RA. aus den vorhandenen Mitteln bezahlen.

In steuerlicher Beziehung bemerke ich, dass die Reichsfluchtsteuer von den abgeschobenen Juden in der Regel nicht erhoben werden soll, da ihr ganzes Vermögen ohnehin schon dem Reich gehört. Beste von Steuerchulden sollen niedergeschlagen werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür nicht ganz erfüllt sind. Etwaige Bausicherheiten für die Reichsfluchtsteuer und andere Steuern sind freizugeben. Eine nachträgliche Erhebung von Steuern könne nur in Frage, wenn bisher nicht bekannte Forderungen gegen die Juden in solcher Höhe geltend gemacht würden, dass sie aus den vorhandenen Werten abzüglich der Steuern nicht gedeckt werden können. Hinweis auf den Erl. des HRdF. vom 26.1.40 S 3401 - 698 III, mitgeteilt durch Vfg. vom 24.2.40 S 3401 - 51 S III. Den Erlös aus der Verwertung des Mobiliars bitte ich unter Angabe der Namen der Juden an die Oberfinanzkasse zum Aktenzeichen O 5205 zu überweisen.

Nach der Verwertung des Mobiliars bitte ich das Vermögensverzeichnis und alle Unterlagen mit einer Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben für den einzelnen Juden mir zu senden.

gez. R ü h e

Beglaubigt

B. Müller
O. B. Müller

P. 39/3. 42.
*1/2 für die unentgeltliche Instandsetzung
für abgegebene gefordert.*
2/2 Jhr. 05305

K

2/2